

Besserer Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen seit dem 1. Januar 2019: Eine kleine Anleitung für die Praxis

Per 1. Januar 2019 wurde das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) mit dem Art. 8a Abs. 3 lit. d ergänzt. Das Ziel dieser Neuerung besteht darin, dass Personen, die ungerechtfertigt betrieben werden, besseren Schutz erfahren, indem das Verfahren zur Löschung des Eintrags im Betreibungsregister vereinfacht wird.

Weshalb diese Änderung?

Bisher erfolgte mit der Einleitung eines Betreibungsverfahrens (Zustellung des Zahlungsbefehls) eine Eintragung im Betreibungsregister des Schuldners und zwar unabhängig davon, ob die Betreibung gerechtfertigt, grundlos oder gar missbräuchlich eingeleitet wurde. Auch wenn das Betreibungsverfahren mit einem Rechtsvorschlag gestoppt wurde, blieb der Betreibungsregistereintrag bestehen. In so einer Situation standen dem Schuldner bisher einzig die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde oder eine gerichtliche Klage zur Verfügung. Dieser mühselige Weg wurde nun vereinfacht, indem der Schuldner beim Betreibungsamt ein Gesuch um Löschung des Betreibungsregistereintrags stellen kann.

Ich wurde ungerechtfertigt betrieben, wie muss ich vorgehen?

- Ist ein Schuldner der Ansicht, die gegen ihn gerichtete Betreibung sei ungerechtfertigt und wünscht er daher, dass dieser Betreibungsregistereintrag für Dritte nicht einsehbar ist, kann er wie folgt vorgehen:
- Rechtsvorschlag erheben und zwar innert zehn Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls. Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben, so wird das Gesuch vom Betreibungsamt unmittelbar abgewiesen.
- Forderung nicht bezahlen. Hat der Schuldner die Forderung bezahlt, geht man nicht mehr von einer ungerechtfertigten Forderung aus, weshalb auch diesfalls das Gesuch vom Betreibungsamt unmittelbar abgewiesen wird.
- Frist von drei Monaten ab Zustellung des Zahlungsbefehls abwarten. Ein mehr als zwei Tage vor Ablauf dieser Frist eingereichtes Gesuch kann das Amt abweisen.
- Das Gesuch bei dem Betreibungsamt einreichen, bei welchem die beanstandete Betreibung eingeleitet worden ist.
- Für das Gesuch kann das vom Bund zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/wirtschaft/schkg/musterformulare.html> (fakultative Formulare), «Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte».

- Hat das Amt zum Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs Kenntnis davon, dass betreffend die beanstandete Betreibung ein Verfahren um Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet oder erfolgreich ein Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist, lehnt das Amt das Gesuch ab. Hat das Amt davon keine Kenntnis, fordert es den betreibenden Gläubiger umgehend auf, zum Gesuch innert 20 Tagen Stellung zu nehmen.
- Ist nach Ablauf dieser Frist keine Mitteilung des Gläubigers eingetroffen, wonach dieser ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat, so gibt das Amt dem Gesuch statt und macht die betreffende Betreibung für Dritte nicht mehr sichtbar.
- Sobald allerdings der Gläubiger den Nachweis der Einreichung eines Verfahrens zur Beseitigung des Rechtsvorschlages oder der Fortsetzung der Betreibung erbringt (dies kann auch nach der 20-tägigen Frist erfolgen), wird die Betreibung wieder sichtbar.

Was ist weiter zu beachten?

Das Gesetz sieht eine vom gesuchstellenden Schuldner zu entrichtende Pauschalgebühr von Fr. 20.00 vor. Sie wird einzig dem Gesuchsteller auferlegt und ist unabhängig vom Schicksal des Gesuchs geschuldet. Weiter sind die neuen Bestimmungen grundsätzlich auch auf Betreibungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind. Betrifft das Gesuch jedoch eine Betreibung, die vor mehr als fünf Jahren eingeleitet wurde und folglich nicht mehr im Betreibungsregisterauszug für Dritte einsehbar ist, so wird auf das Gesuch mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten.

Für eine detaillierte Beratung empfiehlt es sich eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch